

gung angewiesen worden; Als finden Wir im übrigen ohnumbgänglich nöthig zu seyn, jedermann, wie hierdurch beschiehet, nachdrücklich zu untersagen, keinem Bettler, der // ihn auf der Straße, oder in Häusern angehet, und, es geschehe, unter was für Vorwand es wolle, bittelt, etwas zu geben, sondern denselben an die Almosen-Cassen zu verweisen, auch jedes Orthes Obrigkeit zu behöriger Bestrafung anzuzeigen. Woferne aber ja jemand ein oder der andern armen Person etwas, es sey wöchentlich, jährlich, oder nur auf einmahl, mittheilen wolle, hat er selbiges der Obrigkeit oder denen hierzu bestellten Personen, einzuhändigen, dagegen aber auch gewiß zu erwarten, daß selbiges an diejenigen Armen, denen er solches gewidmet, gereicht werden solle, oder dasselbe dem Armen ins Haus zu schicken.

Und wenn jemand einem Armen ins besondere Gutes thun will, durch die Obrigkeit es verrichten lassen.

§. XIII.

Damit auch ein jeder versichert seyn könne, daß mit denen, zu diesem löblichen Behuff, auf oben an Hand gegebene Weise, zusammen gebrachten Geldern allenthalben richtig umgegangen werde; So sind darüber ordentliche Rechnungen zu halten, selbige nicht allein, nach Befinden, denen Geistlichen, sondern auch denen Viertelsmeistern, wo derselben vorhanden, Gerichten und einem starcken Ausschuß der Bürgerschaft und Gemeinden vorzulegen, oder auch, zumahl an großen Orthen, ein summarischer Extract der Rechnung durch den Druck bekannt zu machen, daraus man sehen könne, wieviel jährlich einkommen, und wohin solches verwendet, auch wieviel Personen davon das Almosen genossen.

über die Almosen-Gelder soll richtige Rechnung gehalten,

und an großen Orthen ein Extract davon durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. XIV.

Weil aber sich Ursachen ereignen dürfften, warum dasjenige, was bishero von Uns verordnet, an theils Orthen nicht alles insgesamt ins Werck gerichtet werden könnte, hingegen aber auch, nach derselben Beschaffenheit, zu Beförderung des vorhabenden Endzwecks, verschiedenes, nach denen mit einlauffenden Umständen, hinzu zu setzen seyn möchte; Als können Wir geschehen lassen, daß die Obrigkeit

Denen Obrigkeiten stehet frey, besondere Armen-Ordnungen zu machen.